

Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Nüdlingen

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Nüdlingen folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bad Kissingen vom 06.12.1991 Nr. 20-554 genehmigte

S a t z u n g :

§ 1

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe, der Leichenhäuser und für die sonstigen damit verbundenen Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Die Gebühren entstehen sofort mit der jeweiligen Leistung, für die sie erhoben werden. Sie sind sofort nach Rechnungsstellung fällig. In begründeten Fällen können Ratenzahlungen eingeräumt werden. Im übrigen unterliegen die fälligen Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren wie die üblichen Gemeindegefälle.

§ 4

Der Gemeinderat kann im Einzelfall Gebühren, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder teilweise erlassen.

§ 5

(1) Für Grabstellen in den Friedhöfen beider Gemeindeteile werden für eine Ruhefrist (= Nutzungsdauer) folgende Grabgebühren erhoben:

- a) Reihengräber für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mit zugelassener Übereinanderbettung
300, -- DM
- b) Reihengräber für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr mit zugelassener Übereinanderbettung
600, -- DM
- c) Doppelgräber mit zugelassener Übereinanderbettung
980, -- DM
- d) Doppelgräber ohne zugelassene Übereinanderbettung
600, -- DM

e) Urnengräber in den neuen Friedhofsteilen
300, -- DM

(2) Für die Zeitdauer über die Ruhefrist hinaus werden für das Sondernutzungsrecht anteilige Gebühren erhoben.

(3) Die Gebühr für das Herstellen des Fundaments sowie das Liefern und Verlegen der Rasterplatten in den neuen Friedhofsteilen beträgt beim ersten Erwerb der Grabstätte:

a) für Reihengräber und Doppelgräber ohne zugelassene Über-
einanderbettung 150, -- DM

b) für Doppelgräber 200, -- DM

c) für Urnengräber 80, -- DM

§ 6

Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes (§§ 15 u. 16 der Friedhofssatzung) für eine weitere volle Nutzungszeit werden dieselben Gebühren wie für die Einräumung eines Nutzungsrechtes im Zeitpunkt der Verlängerung erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes für eine kürzere Zeitdauer werden die entsprechenden anteiligen Gebühren berechnet.

§ 7

Für die Benutzung der Leichenhäuser beider Gemeindeteile werden folgende Gebühren erhoben:

a) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
75, -- DM

b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 150, -- DM

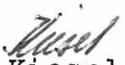
c) für die Aufbewahrung einer Urne 30, -- DM

§ 8

Diese Satzung tritt zum 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Bestattungswesen der Gemeinde Nüdlingen vom 18.12.1978 (LRABl Nr. 43 vom 28.12.1978, lfd. Nr. 450) außer Kraft.

Nüdlingen, den 10.12.1991

GEMEINDE NÜDLINGEN


Kiesel
1. Bürgermeister

